

SATZUNG
des Vereins zur Förderung der Seniorenarbeit in Ruppichteroth e.V.
Neufassung im Dezember 2025
Anpassung im Januar 2026

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Seniorenarbeit in Ruppichteroth“.
- (2) Er hat seinen Sitz in der Gemeinde Ruppichteroth.
- (3) Der Verein soll im Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen werden. Nach der Eintragung wird er den Zusatz „e.V.“ führen.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 4 und § 53 Abs.1 (mildtätige Zwecke) der Abgabenordnung.
- (2) Als Leistungen des Vereins im Sinne des § 71 SGB XII kommen insbesondere in Betracht:
 1. Leistungen zu einer Betätigung und zum gesellschaftlichen Engagement, wenn sie vom alten Menschen gewünscht wird,
 2. Leistungen zum Besuch von Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung, der Bildung oder den kulturellen Bedürfnissen alter Menschen dienen,
 3. Leistungen zur Unterstützung des Ehrenamtes.
- (3) Ein besonderer Zweck ist es, durch Beschaffung und Bereitstellung finanzieller Mittel - über öffentliche Fördermittel und verschiedene Institutionen die allgemeine Altenhilfe, im Gebiet der Gemeinde Ruppichteroth zu fördern und zu unterstützen.
- (4) Der Satzungszweck wird auch verwirklicht durch folgende Maßnahmen:
 - Information und Interessenvertretung der Bevölkerung gegenüber Behörden.
 - Bürgerkontakte und Öffentlichkeitsarbeit.
 - Entgegennahme von Informationen und Anregungen der Bürger und deren Umsetzung.

- (5) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in nicht erster Linie eigene wirtschaftliche Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung und Aufhebung des Vereins keine Leistungen aus dem Vereinsvermögen.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Die Vorstandsmitglieder können eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Entschädigung erhalten, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- (8) Für andere Vereinsmitglieder kann der Vorstand bei Bedarf eine Vergütung nach der Maßgabe einer Aufwandsentschädigung beschließen.
- (9) Nach § 27 Abs. 3 BGB in Verbindung mit § 670 BGB besteht für Mitglieder Anspruch auf Ersatz der erforderlichen Auslagen. Fahrt und Reisekosten werden nach den steuerlichen Regelungen berechnet.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige oder juristische Person werden. Zur Aufnahme in den Verein ist eine schriftliche Anmeldung an den Vorstand zu richten. Der/die Vorsitzende oder ein von ihm/ihr benanntes Vorstandsmitglied bestätigt dem neuen Mitglied die Aufnahme.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung des Antrages bedarf keiner Begründung.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Ausschluss oder Auflösung einer juristischen Person. Der Austritt erfolgt durch die schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist jederzeit ohne Wahrung einer Kündigungsfrist zulässig.
- (2) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- grobe Verstöße gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane sowie gegen das Vereinsinteresse,
- unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

(3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zur Beschlussfähigkeit ist eine Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder des Vorstandes erforderlich. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen den Ausschluss ist ein Einspruch möglich, über den die nächste Mitgliederversammlung dann entscheidet. Der Einspruch muss mit Begründung spätestens 1 Monat nach dem Empfang der Mitteilung über den Ausschluss schriftlich an den Vorstand erfolgen.

§ 5

Beiträge und Zuwendungen

- (1) Über die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und die evtl. Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung durch Erlass einer Beitragssatzung.
- (2) Über die Verwendung von zweckgerichteten Zuwendungen oder Spenden entscheidet der Vorstand. Beiträge werden jährlich erhoben. Gezahlte Beiträge werden nicht anteilig erstattet.

§ 6

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung

§ 8

Vorstand, Zuständigkeit, Wahl und Amtsdauer

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
- dem/der Vorsitzenden
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden

- dem/der Kassenwart/in,
- b) sowie dem erweiterten Vorstand
- dem/der Schriftführer/in
- und bis zu 3 stimmberechtigten Besitzer/innen

(2) Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich, unter denen sich der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende befinden muss.

Mehrere Ämter können in einer Person vereinigt werden. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen.

(3) Die Geschäfte werden ehrenamtlich geführt.

(4) Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Wahlen müssen auf Antrag eines Mitgliedes schriftlich in geheimer Abstimmung erfolgen.

(5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restlichen Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger aus den Reihen des Vereins wählen.

(6) Der/Die Vorsitzende vertritt den Verein in der Öffentlichkeit und leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen. Er/Sie beruft die Vorstandssitzungen mindestens eine Woche vor dem Termin der Veranstaltungen unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Einladung kann auch durch ein anderes Vorstandsmitglied im Auftrag des/der Vorsitzenden erfolgen.

- a. Der/Die Vorsitzende hat der Mitgliederversammlung über die Tätigkeiten des Vereins zu berichten. An dieser Berichtserstattung kann er/sie andere Vorstandsmitglieder beteiligen.
- b. Der/Die Schatzmeiste/in verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er/Sie nimmt Zahlungen für den Verein gegen eine Quittung in Empfang.
- c. Der/Die Schriftführer/in fertigt über die Sitzungen des Vorstandes sowie über die Mitgliederversammlungen jeweils eine Niederschrift an, die von ihm und dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist als Kopie den Vorstandsmitgliedern zur Kenntnis zu geben.
- d. Der Vorstand ist berechtigt, ein Vereinsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.
- e. Weitere Ämter und Aufgaben verteilt der Vorstand unter sich, z.B. für die Öffentlichkeitsarbeit sowie die Verbindung zur Gemeinde Ruppichterath oder zu sonstigen Institutionen; in entsprechender Weise kann er Ausschüsse bilden.
- f. Der Vorstand berät und entscheidet über Pläne für die Tätigkeiten des Vereins sowie über die Tagesordnung der Mitgliederversammlung.

- g. Er kann zu seinen Sitzungen Vertreter/innen der Gemeinde Ruppichteroth oder sonstiger Institutionen einladen.
 - h. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit, in der zur Sitzung erschienen Vorstandsmitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die in § 4 Abs. 3 getroffenen Regelung wird hierdurch nicht berührt.
 - i. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, fernmündlich oder E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren erklären. Diese Vorstandbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der Vorsitzenden sowie dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.
- (7) Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Demgemäß soll in allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen oder sonstigen abzugebenden Verpflichtungserklärungen aufgenommen werden, dass die Vereinsmitglieder für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.
- (8) Der Vorstand wird ermächtigt, im Rahmen der Bestimmungen des Registergerichts bzw. des Finanzamtes Änderungen an dieser Satzung vorzunehmen.
- (9) Die Haftung des/der persönlich Handelnden sowie des Vorstandes aus einem Rechtsgeschäft, das im Namen des Vereins einem Dritten gegenüber vorgenommen wird, ist ausgeschlossen.

§ 9

Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich im ersten Halbjahr des Kalenderjahres stattfinden.
- (2) Sie wird schriftlich (Postbrief oder per E-Mail) durch den Vorstand einberufen.
- (3) Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen und die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten. Die Frist beginnt mit dem auf der Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tages. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte von den Mitgliedern des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) Die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert und ergänzt werden. Ein Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung muss spätestens drei Werktage vor der Versammlung beim Vorsitzenden eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden bei Verhinderung dem/der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind beide verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

§ 10

Aufgaben/ Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 1. Jahresberichte
 2. Entlastung des/der Kassenwart/in
 3. Entlastung des übrigen Vorstandes
 4. Wahl des Vorstandes
 5. Erlass und Änderung einer Beitragssatzung
 6. Satzungsänderungen
 7. Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 8. Wahl der Kassenprüfer/innen
 9. Einspruch eines Mitgliedes gegen dessen Ausschluss aus dem Verein
 10. Auflösung des Vereins
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (3) Die Kosten der Teilnahme des Mitglieds an einer Mitgliederversammlung trägt das Mitglied selbst.
- (4) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Die Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Wenn ein Drittel der Anwesenden dies verlangt, ist geheim abzustimmen.
- (5) Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der erscheinenden Mitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen und die Einladung sowohl der alte als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurden.
- (6) Eine vom Vorstand bestellte/r Protokollführer/in fertigt über die Mitgliederversammlung eine Niederschrift an, die von ihm/ihr und dem/der Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 11

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von mindestens 10% der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 12

Kassenprüfer

- (1) Zwei Mitglieder des Vereins werden als Kassenprüfer/innen durch die ordentliche Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Bei der erstmaligen Wahl wird eine/r der beiden Kassenprüfer/innen für 3 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist frühestens 2 Jahre nach der letztmaligen Ausübung dieses Amtes möglich.
- (2) Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht dem Vorstand angehören oder für den Verein in einer Verwaltung tätig sein. Sie geben ihren Rechenschaftsbericht in der einmal jährlich stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung ab.

§ 13

Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Ruppichteroth unter der Auflage, dass die Gemeinde dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, sofern es nicht zur Begleichung der Schulden des Vereins gebraucht wird.

§ 14

Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 04. Dezember 2025 verabschiedet.